

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen des Ausbaus des Ganztags im Zuge der länderseitigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter, der ab 2026 aufwachsend gilt, Finanzhilfen zur Verfügung. Seitens des Bundes wurden über die so genannten Beschleunigungsmittel bereits 750 Millionen Euro bundesweit ausgebracht.

Ab 2023 werden bundesweit weitere 2,75 Milliarden Euro zum Ausbau der Infrastruktur im Ganztags ausgebracht. Grundlage ist die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17. Mai 2023.

Diese 2. Verwaltungsvereinbarung liegt der folgenden Förderrichtlinie zugrunde.

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung von Ganztagsplätzen (quantitativer und qualitativer Ausbau), die eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ermöglichen.

Zu BASS 11-02 Nr. 55

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 12. Oktober 2023 (ABI. NRW. 10/23)

1

Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,

- des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021, das durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des GaFinHG vom 20. Dezember 2021 geändert worden ist,

- der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 17. Mai 2023,

- dieser Richtlinie und

- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen sind gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit § 3 GaFinHG:

- a) der Neubau,
- b) der Umbau,
- c) die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
- d) die Sanierung,
- e) die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
- f) investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen,
- g) insbesondere auch solche Maßnahmen, welche die energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen und
- h) die Planung und Umsetzung von Raum- und Ausstattungskonzepten, die multifunktionelle und verzahnte Raumangebote im Sinne eines zeitgemäßen Ganztagsangebotes schaffen oder ermöglichen. Das gilt auch für Angebote, die bei entsprechendem Bedarf außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Buchstabe f gilt für Planungsmaßnahmen entsprechend.

2.2 Nicht förderfähig sind

a) Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und

b) Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs-

und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in den Infrastrukturausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die

a) geschaffen werden,

b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,

c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

4.2 Umsetzung der Investitionsmaßnahmen

a) gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung an Ganztagsgrundschulen sowie in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ganztagsgrundschulen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ganztägig betriebene Grundschulen und schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen sowie andere Ganztagsangebote, soweit sie von Kindern im Grundschulalter (Klasse 1 - 4) besucht werden und ab dem 1. August 2026 sowie ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen den in Artikel 1 Nr. 3 lit. a) Ganztagsförderungsgesetz i.V.m. § 24 Absatz 4 SGB VIII (n.F.) geregelten zeitlichen Betreuungsumfang anbieten können. Alle Investitionen in entsprechende Maßnahmen müssen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten.

b) für Ganztagsplätze, die ein räumlich ausreichend vorgehaltenes Angebot im Sinne der Nummer 4.2 a) der Förderrichtlinie und zeitgemäße ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gewährleisten sowie in Maßnahmen gemäß BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt werden.

4.3 Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß § 1 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gemäß § 1 Absatz 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung handelt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.

5.4.2 Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden.

5.4.3 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe des Betrages laut Anlage 5 als Höchstbetrag für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen bewilligt werden.

5.4.4 Die Schulträgerbudgets berechnen sich wie folgt:

a) Für Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen:

Das Schulträgerbudget wird zu 90 Prozent nach Schülerzahlen der Klassen 1 - 4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023) und zu 10 Prozent nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023) berechnet.

b) Für genehmigte Ersatzschulen und Zweckverbandsschulen:

Die Träger von genehmigten Ersatzschulen und weiteren öffentlichen Schulen erhalten die Förderbudgets zu 100 Prozent nach den Schülerzahlen der Klassen 1 - 4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023).

5.5 Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.

5.6 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget im Sinne der Nummer 5.4.4 sind bis zur Höhe des jeweiligen Schulträgerbudgetbetrages nur möglich für bis zum 31. Dezember 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereichte Anträge.

5.7 Für ab dem 1. Januar 2025 eingereichte Anträge entfällt die Schulträgerbudgetbindung im Sinne der Nummer 5.4.4. Zum 31. Dezember 2024 hat die Bewilligungsbehörde die noch zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln. Bei der Berechnung der noch zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Mittel sind die beantragten Mittel in Abzug zu bringen.

5.8 Durchführungszeitraum

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 vollständig abgeschlossen werden. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zweckempfänger darf über diese vor Ablauf von 20 Jahren bei Investitionen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie und 10 Jahren bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zweckempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zweckempfänger stellen sicher und bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.6 Berichtspflichten

Sofern eine Anforderung von Berichten durch die Bundesregierung erfolgt, muss die Bewilligungsbehörde diese zur Verfügung stellen.

6.7 Weiterleitung von Mitteln

Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO NRW zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein.

7

Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach dem Muster der Anlage 1 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de zu stellen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen des Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus im Sinne des § 3 der Verwaltungsvereinbarung folgende Angaben:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nummer 4.1 b) dieser Richtlinie,
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- bei einer vorausgegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
- bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz die-

nen,

g) im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,

h) die Versicherung über den erfolgten Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII),

i) die Versicherung, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zweckempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zweckbescheides die Mittel abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zweckbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

Die Mittel werden auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de bereitgestellt.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zweckempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind (Erstattungsprinzip). Mittelabrufe sind bis zum 30. September 2027 zu beantragen. Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2027 zugelassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und bis zum 31. März 2028 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 4 wird für die Ersatzschulträger sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen zugelassen (Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO).

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

Insbesondere ist Stellung zu folgenden Punkten im Verwendungsnachweis im Sachbericht zu nehmen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzen, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung, siehe oben) nach § 1 Absatz 3 oder 4 der Verwaltungsvereinbarung,
- Darstellung der Zielerreichung
- Maßnahmebeginn und Maßnahmeende.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zweckbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de (dabei wird eine Kurzform des Antrages nach Online-Erfassung in unterschriebener Form an die Bewilligungsbehörde gesendet.)

Rechtsform des Antragsstellers:
 Art des Schulträgers (öffentl./privat):
 Schulträger:
 Schulträgenummer:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Gemeindegennummer:
 Telefonnummer:
 Faxnummer:
 E-Mailadresse:
 Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):
 Bankverbindung (IBAN):
 BIC:
 Kreditinstitut:

Ansprechperson/Vertretungsberechtigte/r

Anrede
 Titel
 Vorname / Name
 Nachname / Name
 Organ / Funktion / Vertretungsart
 Straße / Nr.

2. Ziele der Maßnahme:

a) Differenzierung der Fallgruppen gemäß Nummer 4.1 der Förderrichtlinie

Fallgruppe	Platzzahlen
4.1 a) Plätze, die geschaffen werden	
4.1 b) Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren	
4.1 c) Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren	

b) Kurzbeschreibung der Maßnahme:

3. Finanzierungsplan

Ausgaben	Ggf. untergliedert in mehrere Positionen						
Einnahmen / Leistungen Dritter							
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen							
Eigenmittel / Eigenanteil							

Bezeichnung	Zu verteilender Betrag in EUR	20xx	Summe zukünftiger Beträge in EUR	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							
davon förderfähige Ausgaben							

PLZ
 Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 De-Mail

2. Maßnahmenangaben

Name der Schule ggfs. Standort des Ganztags- und Betreuungsangebots:
 Schulnummer(n):
 Schulform: (Grundschule, Förderschule G/H, PRIMUS-Schule, Freie Waldorfschule, ggf. Mehrfachauswahl)
 Schulbetrieb: (gebundener Ganztags, offener Ganztags, Halbtags)
 Adresse der Schule(n) ggf. Standort(e) des Ganztags- und Betreuungsangebots (Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme (Ort)
 (Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme (PLZ)
 Durchführungszeitraum von ____ bis ____

1. Gegenstand der Förderung

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)
 Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
zuwendungsfähige Gesamtausgaben							
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung							
Eigenanteil							
Beantragte Förderung							

Hinweis: Die Mindestförderungssumme beträgt 5.000,00 Euro je Förderantrag.

4. Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass

5.1
 mit der Maßnahme nicht vor dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Ja
 Nein
 Falls nein, versichere ich, dass es sich bei der Maßnahme um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt (§ 2 Satz 2 GaFinHG).

Sie/Er zum ganzen oder teilweisen Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer).

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

die Maßgaben der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten werden (§ 2 Verwaltungsvereinbarung).

ein Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII), stattgefunden hat.

die Maßnahme nach den Bestimmungen dieses Erlasses und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung durchgeführt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang zur Verbesserung oder zum Ausbau ganztägiger Ganztags- und Betreuungsangebote besteht.

im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G/P) und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger) beachtet werden.

die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden.

5.2

Die Maßnahme wird nicht nach anderen Gesetzen und/oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Die Eigenanteile des Schulträgers werden nicht durch EU-Mittel finanziert.

Es werden keine Programme aus EU-Mitteln durch Gelder aus dieser Förderrichtlinie mitfinanziert.

5.3

Ich versichere, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich eingesetzt werden.

Anlage 2

Bezirksregierung

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Gewährung einer Zuwendung

für die Durchführung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 12. Oktober 2023 (BASS 11-02 Nr. 55)

Ihr Antrag vom _____

Hinweis: Ein optionaler Rechtsmittelverzicht, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgen über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. NBest-Bau (für Ersatzschulträger)

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag vom __. __. 202__ hin bewillige ich Ihnen für

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)

5.4

Nur im Falle einer vorausgegangen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ in der jeweils geltenden Fassung:

Ich versichere, dass ein Sachzusammenhang der Maßnahmen besteht.

Kurzdarstellung des Sachzusammenhangs:

5.5

Nur bei Sanierungsaufwendungen:

Ich versichere, dass die Sanierungsaufwendungen nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dienen.

5.6

Ich bestätige, dass die beantragte Zuwendung die Summe der Ausgaben nicht überschreitet und ich den Eigenanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die o.g. Maßnahme erbringe.

Ich erkläre, dass ich für die o. g. Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt habe oder erhalten werde/erhalten habe. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Den Verwendungsnachweis werde ich unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorlegen.

Ich werde in geeigneter Form auf die Realisierung der Maßnahme mit Hilfe von Bundesmitteln hinweisen.

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 für die Zeit von der Zustellung dieses Bescheides bis zum __. __. 202__ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 85 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von _____ Euro) gewährt.

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Gesamtsumme:		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		

3. Zweckbindungsfrist:

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen /finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der

Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

4. Auszahlungsverfahren:

Abweichend von den Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme entstandenen Ausgaben listenmäßig zu benennen und zu bestätigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei.

5. Weiterleitung der Mittel

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks nach Maßgabe der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte, die mit den Maßnahmen betraut sind, weitergeleitet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Mittel sind durch die Gemeinde bzw. die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an den Dritten mit einem Weiterleitungsbescheid oder einem Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten. Die maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind, soweit zutreffend, dem Dritten aufzulegen.

Der Dritte ist zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Gemeinde bzw. der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Nebenbestimmungen nachzuweisen.

II.

Nebenbestimmungen:

- Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger), sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.
- Auf die gewährte Bundes- und Landesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
- Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden und sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

Anlage 3 Mittelabruf

Jahr

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Name

Straße / Nr.

PLZ

Ort

Land

Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden)

Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden)

Telefon

Fax

E-Mail

DE-Mail

Website

Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend)

BIC

Kreditinstitut

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (optional)

Anrede

Titel

Vorname/Name

Nachname/Name

Organ/Vertretungsart

Straße / Nr.

PLZ

- Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Förderrichtlinie, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...), zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

(Zuwendungsgeber)

(Ort, Datum)

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

DE-Mail

3. Rechtsbehelfsverzicht

Rechtsbehelfsverzicht: Hiermit verzichte/n *wir/ich* auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Widerspruchs.

Auszahlungen dürfen durch die Bewilligungsbehörden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides veranlasst werden. Diese tritt in der Regel nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie hiermit erklären, dass Sie auf das Einlegen einer Klage verzichten. Der Rechtsbehelfsverzicht ist nur dann anzukreuzen, wenn der gewünschte Auszahlungstermin innerhalb des Zeitraumes bis zur Bestandskraft liegt.

4. Mittelabruf

Generell ist hierbei Folgendes zu beachten: Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Sollte der angeforderte Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden, sind Zinsen zu zahlen (Nr. 8.5 ANBest-P bzw. 9.5 ANBest-G). Die Zuwendung ist jeweils anteilig mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderprozentsatz, den etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den einzusetzenden Eigenmitteln in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 1.4 und 1.4.1 ANBest-P bzw. Nr. 1.4 und 1.4.1 ANBest-G).

Ich bitte die Mittel wie folgt auszuzahlen:

- Zahlungen in Teilbeträgen
 Zahlungen eines Teilbetrages
 Zahlung des Gesamtbetrages

Ich bitte um Auszahlung der bewilligten Mittel i.H.v. _____ Euro.

Datum der Zahlung _____.

Anlage 5- Seite 1

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
03	311.363.991,28 €
Stadt Aachen	8.341.737,60 €
Stadt Bielefeld	13.117.362,55 €
Stadt Bochum	14.050.193,00 €
Stadt Bonn	13.029.605,27 €
Stadt Bottrop	4.754.925,03 €
Stadt Dortmund	27.141.996,00 €
Stadt Duisburg	23.997.213,37 €
Stadt Düsseldorf	21.746.107,12 €
Stadt Essen	26.246.535,42 €
Stadt Gelsenkirchen	13.587.423,83 €
Stadt Hagen	8.520.989,57 €
Stadt Hamm	8.110.156,13 €
Stadt Herne	7.215.076,76 €
Stadt Köln	40.538.661,95 €
Stadt Krefeld	9.205.062,97 €
Stadt Leverkusen	6.718.753,36 €
Stadt Mönchengladbach	11.506.973,27 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	7.074.048,95 €
Stadt Münster	10.366.530,09 €
Stadt Oberhausen	9.209.833,74 €
Stadt Remscheid	4.659.533,28 €
Stadt Solingen	6.460.620,65 €
Stadt Wuppertal	15.764.651,37 €
04	19.981.903,55 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	382.076,55 €
Hochsauerlandkreis	628.184,52 €
Kreis Borken	737.212,68 €
Kreis Coesfeld	572.267,46 €
Kreis Euskirchen	425.130,95 €
Kreis Gütersloh	745.200,05 €
Kreis Heinsberg	571.729,05 €
Kreis Herford	597.446,63 €
Kreis Höxter	302.626,85 €
Kreis Kleve	923.921,94 €
Kreis Lippe	733.219,27 €
Kreis Mettmann	548.567,32 €
Kreis Minden-Lübbecke	450.101,81 €
Kreis Olpe	254.665,73 €
Kreis Paderborn	553.750,69 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	314.230,89 €
Kreis Soest	801.493,32 €
Kreis Steinfurt	1.132.026,73 €
Kreis Unna	735.111,28 €
Kreis Viersen	765.497,25 €
Kreis Warendorf	503.335,94 €
Kreis Wesel	1.006.882,61 €
Märkischer Kreis	843.176,41 €
Oberbergischer Kreis	536.683,51 €

Anlage 5- Seite 3

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Gemeinde Hürtgenwald	295.860,31 €
Gemeinde Inden	302.241,09 €
Gemeinde Issum	450.366,83 €
Gemeinde Kall	402.146,39 €
Gemeinde Kalletal	536.838,67 €
Gemeinde Kerken	457.640,84 €
Gemeinde Kirchhundem	383.809,90 €
Gemeinde Kirchlengern	593.760,59 €
Gemeinde Kranenburg	426.912,11 €
Gemeinde Kreuzau	577.410,88 €
Gemeinde Kürten	782.606,60 €
Gemeinde Ladbergen	249.875,24 €
Gemeinde Laer	256.315,33 €
Gemeinde Langenberg	318.281,38 €
Gemeinde Langerwehe	487.762,66 €
Gemeinde Legden	320.852,16 €
Gemeinde Leopoldshöhe	618.072,35 €
Gemeinde Lienen	302.689,87 €
Gemeinde Lindlar	824.126,50 €
Gemeinde Lippetal	481.200,48 €
Gemeinde Lotte	521.643,52 €
Gemeinde Marienheide	523.394,17 €
Gemeinde Merzenich	366.956,06 €
Gemeinde Metelen	235.275,98 €
Gemeinde Mettingen	428.320,90 €
Gemeinde Möhnesee	382.450,95 €
Gemeinde Morsbach	334.344,46 €
Gemeinde Much	535.485,84 €
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	281.769,90 €
Gemeinde Nettersheim	265.060,88 €
Gemeinde Neuenkirchen	579.646,43 €
Gemeinde Neunkirchen	456.827,39 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	727.323,60 €
Gemeinde Niederkrüchten	522.259,88 €
Gemeinde Niederzier	577.795,96 €
Gemeinde Nordkirchen	423.598,57 €
Gemeinde Nordwalde	402.695,92 €
Gemeinde Nörvenich	460.466,72 €
Gemeinde Nottuln	719.994,80 €
Gemeinde Nümbrecht	601.867,50 €
Gemeinde Odenthal	645.923,97 €
Gemeinde Ostbevern	466.885,45 €
Gemeinde Raesfeld	476.485,95 €
Gemeinde Recke	430.219,97 €
Gemeinde Reichshof	721.701,09 €
Gemeinde Reken	564.481,39 €
Gemeinde Rheurdt	212.554,96 €
Gemeinde Rödinghausen	355.726,25 €
Gemeinde Roetgen	301.431,19 €

Anlage 5- Seite 2

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Rhein-Erft-Kreis	957.360,46 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	545.434,73 €
Rhein-Kreis Neuss	868.571,11 €
Rhein-Sieg-Kreis	1.566.501,01 €
Städteregion Aachen	979.496,82 €
06	398.396.335,85 €
Bad Wünnenberg, Stadt	501.761,23 €
Gemeinde Aldenhoven	605.666,34 €
Gemeinde Alfter	835.279,45 €
Gemeinde Alpen	351.045,64 €
Gemeinde Altenbeken	378.513,10 €
Gemeinde Altenberge	426.871,50 €
Gemeinde Anröchte	370.704,19 €
Gemeinde Ascheberg	645.623,72 €
Gemeinde Augustdorf	558.106,02 €
Gemeinde Bad Sassendorf	433.277,73 €
Gemeinde Bedburg-Hau	501.397,18 €
Gemeinde Beelen	249.931,88 €
Gemeinde Bestwig	325.947,75 €
Gemeinde Blankenheim	284.958,47 €
Gemeinde Bönen	702.290,09 €
Gemeinde Borchlen	535.825,96 €
Gemeinde Brüggen	615.126,25 €
Gemeinde Burbach	567.289,75 €
Gemeinde Dahlem	189.053,76 €
Gemeinde Dörentrup	263.526,37 €
Gemeinde Eitorf	734.056,94 €
Gemeinde Engelskirchen	696.474,55 €
Gemeinde Ense	478.358,19 €
Gemeinde Erndtebrück	234.030,43 €
Gemeinde Eslohe	338.494,46 €
Gemeinde Everswinkel	372.576,44 €
Gemeinde Extertal	413.656,05 €
Gemeinde Finnentrop	629.346,61 €
Gemeinde Gangelt	456.187,02 €
Gemeinde Grefrath	505.605,32 €
Gemeinde Havixbeck	415.975,25 €
Gemeinde Heek	310.787,83 €
Gemeinde Heiden	323.922,33 €
Gemeinde Hellenthal	160.241,39 €
Gemeinde Herscheid	231.168,49 €
Gemeinde Herzebrock	565.417,51 €
Gemeinde Hiddenhausen	786.532,77 €
Gemeinde Hille	537.370,02 €
Gemeinde Holzwickede	609.915,59 €
Gemeinde Hopsten	281.563,69 €
Gemeinde Hövelhof	642.179,49 €
Gemeinde Hüllhorst	514.866,94 €
Gemeinde Hünxe	514.348,57 €

Anlage 5- Seite 4

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Gemeinde Rommerskirchen	567.567,21 €
Gemeinde Rosendahl	404.224,07 €
Gemeinde Ruppichteroth	422.204,47 €
Gemeinde Saerbeck	246.241,95 €
Gemeinde Schalksmühle	396.915,60 €
Gemeinde Schermbeck	417.946,53 €
Gemeinde Schlangen	467.958,52 €
Gemeinde Schöppingen	243.427,34 €
Gemeinde Schwalmatal	744.556,61 €
Gemeinde Selfkant	308.349,66 €
Gemeinde Senden	865.667,77 €
Gemeinde Simmerath	532.201,19 €
Gemeinde Sonsbeck	222.555,76 €
Gemeinde Steinhagen	703.963,52 €
Gemeinde Stewede	408.804,05 €
Gemeinde Südlohn	395.043,36 €
Gemeinde Swisttal	776.115,18 €
Gemeinde Titz	311.130,12 €
Gemeinde Uedem	301.117,58 €
Gemeinde Vettweiß	369.735,05 €
Gemeinde Wachtberg	817.380,56 €
Gemeinde Wachtendonk	289.676,25 €
Gemeinde Wadersloh	451.802,75 €
Gemeinde Waldfeucht	285.439,18 €
Gemeinde Weeze	394.356,34 €
Gemeinde Weilerswist	796.392,86 €
Gemeinde Welver	432.118,87 €
Gemeinde Wenden	772.300,40 €
Gemeinde Westerkappeln	429.799,55 €
Gemeinde Wettringen	304.320,10 €
Gemeinde Wickede	389.210,16 €
Gemeinde Wilsdorf	619.408,15 €
Gemeinde Windeck	714.992,91 €
Stadt Ahaus	1.542.728,56 €
Stadt Ahlen	2.239.878,86 €
Stadt Alsdorf	1.962.733,31 €
Stadt Altena	525.820,74 €
Stadt Arnsberg	2.748.844,18 €
Stadt Attendorn	923.016,00 €
Stadt Bad Berleburg	682.761,87 €
Stadt Bad Driburg	667.624,14 €
Stadt Bad Honnef	859.106,25 €
Stadt Bad Laasphe	492.751,22 €
Stadt Bad Lippspringe	733.865,15 €
Stadt Bad Münstereifel	586.609,34 €
Stadt Bad Oeynhhausen	1.890.076,30 €
Stadt Bad Salzuflen	1.989.523,92 €
Stadt Baesweiler	1.211.946,91 €
Stadt Balve	399.390,57 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Barntrup	306.701,84 €
Stadt Beckum	1.435.812,60 €
Stadt Bedburg	951.101,67 €
Stadt Berghem	2.790.916,07 €
Stadt Bergisch Gladbach	4.188.553,35 €
Stadt Bergkamen	2.084.915,88 €
Stadt Bergneustadt	775.806,75 €
Stadt Beverungen	439.048,32 €
Stadt Billerbeck	358.534,61 €
Stadt Blomberg	610.318,00 €
Stadt Bocholt	2.665.623,33 €
Stadt Borgentreich	264.196,17 €
Stadt Borgholzhausen	306.111,80 €
Stadt Borken	1.598.170,28 €
Stadt Bornheim	1.843.689,00 €
Stadt Brakel	640.589,81 €
Stadt Breckerfeld	287.947,47 €
Stadt Brilon	862.168,09 €
Stadt Brühl	1.696.195,27 €
Stadt Bünde	1.748.480,99 €
Stadt Büren	853.988,36 €
Stadt Burscheid	726.950,23 €
Stadt Castrop-Rauxel	3.258.814,91 €
Stadt Coesfeld	1.325.946,56 €
Stadt Datteln	1.360.146,64 €
Stadt Delbrück	1.271.373,42 €
Stadt Detmold	2.760.488,87 €
Stadt Dinslaken	2.525.599,21 €
Stadt Dormagen	2.395.261,77 €
Stadt Dorsten	2.933.633,38 €
Stadt Drensteinfurt	659.636,57 €
Stadt Drolshagen	455.891,27 €
Stadt Dülmen	1.717.374,48 €
Stadt Düren	3.844.528,94 €
Stadt Eisdorf	852.412,54 €
Stadt Emmerich am Rhein	1.134.991,73 €
Stadt Emsdetten	1.217.250,55 €
Stadt Enger	831.916,36 €
Stadt Ennepetal	1.095.262,39 €
Stadt Ennigerloh	690.336,06 €
Stadt Erftstadt	1.782.986,36 €
Stadt Erkelenz	1.697.365,03 €
Stadt Erkrath	1.647.546,17 €
Stadt Erwitte	525.164,27 €
Stadt Esweiler	2.289.940,67 €
Stadt Espelkamp	877.380,53 €
Stadt Euskirchen	2.212.925,69 €
Stadt Frechen	1.891.140,61 €
Stadt Freudenberg	610.351,35 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Kerpen	2.840.646,15 €
Stadt Kevelaer	1.059.301,56 €
Stadt Kierspe	754.197,73 €
Stadt Kleve	2.040.572,70 €
Stadt Königswinter	1.526.333,32 €
Stadt Korschenbroich	1.331.165,06 €
Stadt Kreuztal	1.236.616,77 €
Stadt Lage	1.620.706,88 €
Stadt Langenfeld	2.183.035,81 €
Stadt Leichlingen	1.058.484,63 €
Stadt Lemgo	1.225.421,44 €
Stadt Lengerich	747.025,12 €
Stadt Lennebstadt	908.974,17 €
Stadt Lichtenau	426.662,37 €
Stadt Linnich	377.560,35 €
Stadt Lippstadt	2.676.437,80 €
Stadt Lohmar	1.236.094,35 €
Stadt Löhne	1.492.408,69 €
Stadt Lübbecke	956.465,04 €
Stadt Lüdenscheid	2.586.438,99 €
Stadt Lüdinghausen	968.807,65 €
Stadt Lügde	326.868,64 €
Stadt Lünen	3.729.824,07 €
Stadt Marienmünster	183.516,99 €
Stadt Marl	3.513.623,89 €
Stadt Marsberg	628.506,19 €
Stadt Mechernich	1.084.939,36 €
Stadt Meckenheim	996.033,49 €
Stadt Medebach	294.696,25 €
Stadt Meerbusch	2.198.949,88 €
Stadt Meinerzhagen	786.345,87 €
Stadt Menden	1.741.448,73 €
Stadt Meschede	1.009.996,18 €
Stadt Mettmann	1.523.356,24 €
Stadt Minden	3.307.892,89 €
Stadt Moers	4.029.208,35 €
Stadt Monheim am Rhein	1.742.122,49 €
Stadt Monschau	412.721,33 €
Stadt Netphen	885.881,24 €
Stadt Nettetal	1.491.562,31 €
Stadt Neuenrade	375.328,22 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	1.019.990,38 €
Stadt Neuss	5.792.567,72 €
Stadt Nideggen	346.899,99 €
Stadt Niederkassel	1.590.772,83 €
Stadt Nieheim	188.778,70 €
Stadt Ochtrup	820.940,47 €
Stadt Oelde	1.055.009,16 €
Stadt Oer-Erkenschwick	1.210.995,04 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Fröndenberg/Ruhr	685.369,61 €
Stadt Geilenkirchen	1.113.224,38 €
Stadt Geldern	1.328.762,68 €
Stadt Gescher	614.650,82 €
Stadt Geske	857.387,62 €
Stadt Gevelsberg	1.109.147,88 €
Stadt Gladbeck	3.566.079,36 €
Stadt Goch	1.317.884,19 €
Stadt Greven	1.598.697,63 €
Stadt Grevenbroich	2.532.222,55 €
Stadt Gronau	1.937.099,23 €
Stadt Gummersbach	1.950.398,72 €
Stadt Gütersloh	3.896.664,37 €
Stadt Haan	1.069.987,10 €
Stadt Halle (Westf.)	753.577,97 €
Stadt Hallenberg	194.638,80 €
Stadt Haltern am See	1.465.311,78 €
Stadt Halver	634.248,33 €
Stadt Hamminkeln	1.026.728,63 €
Stadt Harsewinkel	1.025.701,24 €
Stadt Hattingen	2.011.347,58 €
Stadt Heiligenhaus	1.111.459,94 €
Stadt Heimbach	130.825,02 €
Stadt Heinsberg	1.539.925,96 €
Stadt Hemer	1.293.503,86 €
Stadt Hennef	1.902.703,63 €
Stadt Herdecke	740.271,56 €
Stadt Herford	2.700.643,65 €
Stadt Herten	2.700.110,11 €
Stadt Herzogenrath	1.820.335,30 €
Stadt Hilchenbach	457.052,38 €
Stadt Hilden	1.829.181,80 €
Stadt Horn-Bad Meinberg	574.720,32 €
Stadt Hörstel	833.375,52 €
Stadt Horstmar	237.037,62 €
Stadt Höxter	1.073.226,75 €
Stadt Hüchelhoven	1.820.976,44 €
Stadt Hückeswagen	555.457,54 €
Stadt Hürth	2.368.712,90 €
Stadt Ibbenbüren	1.830.449,47 €
Stadt Iserlohn	3.405.516,30 €
Stadt Isselburg	421.808,31 €
Stadt Jüchen	933.231,94 €
Stadt Jülich	1.304.198,42 €
Stadt Kaarst	1.673.785,60 €
Stadt Kalkar	577.085,33 €
Stadt Kamen	1.639.638,58 €
Stadt Kamp-Lintfort	1.654.633,94 €
Stadt Kempen	1.196.778,32 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Oerlinghausen	630.170,66 €
Stadt Olfen	455.233,63 €
Stadt Olpe/Biggese	803.192,42 €
Stadt Olsberg	496.593,91 €
Stadt Overath	1.052.533,62 €
Stadt Paderborn	5.935.190,88 €
Stadt Petershagen	1.018.820,70 €
Stadt Plettenberg	882.928,84 €
Stadt Porta Westfalica	1.289.943,35 €
Stadt Preußisch Oldendorf	460.806,82 €
Stadt Pulheim	2.161.325,95 €
Stadt Radevormwald	760.079,56 €
Stadt Rahden	586.437,38 €
Stadt Ratingen	3.150.985,65 €
Stadt Recklinghausen	5.157.713,00 €
Stadt Rees	771.952,92 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	1.655.796,56 €
Stadt Rhede	713.671,34 €
Stadt Rheinbach	943.610,67 €
Stadt Rheinberg	1.008.203,07 €
Stadt Rheine	2.954.157,47 €
Stadt Rietberg	1.069.053,69 €
Stadt Rösraht	1.208.888,07 €
Stadt Rüdhen	440.322,24 €
Stadt Salzkotten	977.818,62 €
Stadt Sankt Augustin	2.245.080,39 €
Stadt Sassenberg	574.521,64 €
Stadt Schieder-Schwalenberg	304.036,86 €
Stadt Schleiden	414.888,45 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	1.007.266,95 €
Stadt Schmallenberg	847.701,19 €
Stadt Schwelm	1.149.331,81 €
Stadt Schwerte	1.665.502,62 €
Stadt Selm	1.001.627,68 €
Stadt Sendenhorst	544.148,23 €
Stadt Siegburg	1.653.832,20 €
Stadt Siegen	3.839.632,20 €
Stadt Soest	1.753.840,04 €
Stadt Spenge	560.876,15 €
Stadt Sprockhövel	767.619,79 €
Stadt Stadlohn	802.256,30 €
Stadt Steinfurt	1.447.451,14 €
Stadt Steinheim	460.843,44 €
Stadt Stolberg	2.357.026,73 €
Stadt Straelen	544.822,83 €
Stadt Sundern	864.040,33 €
Stadt Tecklenburg	351.506,13 €
Stadt Telgte	851.870,75 €
Stadt Tönisvorst	1.014.457,25 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Troisdorf	2.918.157,34 €
Stadt Übach-Palenberg	873.723,90 €
Stadt Unna	2.227.050,44 €
Stadt Velbert	3.218.676,92 €
Stadt Velen	537.825,05 €
Stadt Verl	1.002.586,34 €
Stadt Versmold	781.783,86 €
Stadt Viersen	3.007.594,60 €
Stadt Vlotho	630.836,28 €
Stadt Voerde	1.308.250,37 €
Stadt Vreden	970.290,22 €
Stadt Waldbröl	884.104,45 €
Stadt Waltpop	1.151.760,47 €
Stadt Warburg	879.941,29 €
Stadt Warendorf	1.330.786,84 €
Stadt Warstein	832.813,87 €
Stadt Wassenberg	849.674,19 €
Stadt Wegberg	957.903,35 €
Stadt Werdohl	739.655,20 €
Stadt Werl	1.137.437,84 €
Stadt Wermelskirchen	1.263.983,24 €
Stadt Werne	991.268,32 €
Stadt Werther (Westf.)	375.384,80 €
Stadt Wesel	2.320.820,03 €
Stadt Wesseling	1.496.336,97 €
Stadt Wetter	904.178,10 €
Stadt Wiehl	855.615,23 €
Stadt Willebadessen	398.452,48 €
Stadt Willich	1.755.896,82 €
Stadt Winterberg	439.746,71 €
Stadt Wipperfürth	751.705,73 €
Stadt Witten	3.496.317,23 €
Stadt Wülfrath	760.301,30 €
Stadt Würselen	1.406.165,25 €
Stadt Xanten	721.922,06 €
Stadt Zülpich	802.207,01 €
08	578.315,18 €
Blomberg, Schulverband Pestalozzische	83.210,82 €
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	72.809,47 €
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	300.599,08 €
Kreuztal, Schulzweckverband	32.244,19 €
Schleiden, Förderschulzweckverband	68.648,92 €
Simmerath, Förderschulverband	20.802,70 €
09	7.592.987,13 €
Köln, Landschaftsverband Rheinland	4.044.045,75 €
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	3.548.941,38 €
32	448.298,28 €
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	163.301,23 €
Köln, LOGOS e.V.	78.010,14 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Lienen, Fr. Walddorfschule Lienen e.V.	48.886,36 €
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzberg e.V.	31.204,06 €
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	100.893,12 €
Neunkirchen-Seel., Franziskus-Sch. e.V.	39.525,14 €
Nümbrecht, Fr. Schule Nümbrecht	70.729,20 €
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	23.923,11 €
Rheinberg, Montessori-Verein Wesel e.V.	73.849,60 €
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	109.214,20 €
Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	64.488,38 €
Wuppertal, Freie Schule e.V.	40.565,27 €
42	356.766,38 €
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	102.973,39 €
Evangelische Kirche im Rheinland	86.331,22 €
Herford, Kirchenkreis Herford	114.414,87 €
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	53.046,90 €
43	89.451,63 €
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	29.123,79 €
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	60.327,84 €
44	6.019.262,54 €
Bad Oeynhausen, Heilanstalt Wittelkindshof	94.652,31 €
Bielefeld, Trägerverein d. Evang. Bek. Sch.	1.002.690,36 €
Bielefeld, v. Bodenschwingsche Stiftungen	68.648,92 €
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	201.786,23 €
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	148.739,34 €
Detmold, Christl. Schulverein Lippe e.V.	1.080.700,50 €
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	200.746,10 €
Düsseldorf, Rheinisch-Bergischer-Verein	180.983,53 €
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	18.722,43 €
Espelkamp, Ludwig-Steil-Hof e.V.	53.046,90 €
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	509.666,26 €
Hamm, Bekenntnis.christl. Schulen Hamm e.V.	110.254,33 €
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch. e.V.	222.588,94 €
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	232.990,29 €
Lüdenscheid, Freie Christl. Schule e.V.	215.307,99 €
Mettmann, Freikirche Siebten-Tags-Advent.	38.485,00 €
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	630.321,95 €
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	48.886,36 €
Neunkirchen-Vluyn, Erziehungsverein	110.254,33 €
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	138.337,98 €
Wetter (Ruhr), Christl. Bekenntnissch. e.V.	220.506,67 €
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	117.535,28 €
Wilnsdorf, Christlicher Schulverein e.V.	373.408,55 €
51	1.105.663,74 €
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	436.856,79 €
Essen, Bistum Essen	52.006,76 €
Köln, Erzbistum Köln	402.532,33 €
Münster, Bistum Münster	48.886,36 €
Paderborn, Erzbischöf. Generalvikariat	165.381,50 €
53	172.662,45 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Köln, Vivimos ganzheitl. Lebensräume	115.455,01 €
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	91.531,90 €
35	2.510.886,43 €
Berlin, dreieins Innovative Pädagogik gG	61.367,98 €
Bielefeld, Lernhaus Lebenshilfe gGmbH	99.852,98 €
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld gGmbH	95.692,44 €
Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	170.582,18 €
Brakel, Lebenshilfe f. geistig Behinderte	62.408,11 €
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	111.294,47 €
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	57.207,44 €
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	108.174,06 €
Duisburg, BISA gGmbH	150.819,61 €
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	43.685,68 €
Havixbeck, KOSMOS-Bildung gGmbH	133.137,31 €
Heimbach, Freie Schule Eifel gUG	60.327,84 €
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	28.083,65 €
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	90.491,76 €
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	98.812,85 €
Ibbenbüren, FSTL GmbH	44.725,81 €
Kalletal, OWL gemeinn.Priv.schulgesellsch	32.244,19 €
Kierspe, Freie Schule Kierspe gGmbH	45.765,95 €
Köln, BilinGO gGmbH	141.458,39 €
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	63.448,25 €
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	52.006,76 €
Köln, Winceroia Academy & Agency	23.923,11 €
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	99.852,98 €
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	85.291,09 €
Moers, SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arb.	79.050,28 €
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	86.331,22 €
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	16.642,16 €
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	70.729,20 €
Rheinberg, International School of Life	52.006,76 €
Ruppichterth, Freie Schule Rhein-Sieg g	40.565,27 €
Stuttgart, Ges. f. Schulen und Erwachsenen	44.725,81 €
Velbert, Bildungsz. Bleibergquelle gGmbH	52.006,76 €
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	108.174,06 €
36	1.895.126,38 €
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	28.083,65 €
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	94.652,31 €
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	84.250,95 €
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	107.133,93 €
Borken, Montessori e.V.	105.053,66 €
Coesfeld, Trägerv. Maria Montessori e.V.	101.933,25 €
Düsseldorf, International School	61.367,98 €
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	281.876,65 €
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	26.003,38 €
Euskirchen, Schul-u. Kindergarten. Beth-El	141.458,39 €
Gangelt, AMSEL Schule e.V.	26.003,38 €
Hagen, Schulverein Freie Evang. Schule e.V.	234.030,43 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Aachen, Domkapitel Aachen	172.662,45 €
54	662.566,14 €
Arnsberg, Caritasverband	57.207,44 €
Bocholt, Caritasverband	65.528,52 €
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	45.765,95 €
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	68.648,92 €
Meschede, Caritasverband	31.204,06 €
Mönchengladbach, Caritasverband	49.926,49 €
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	22.882,97 €
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	68.648,92 €
Rheine, Caritasverband	70.729,20 €
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	89.515,63 €
Warendorf, Caritasverband e.V.	92.572,03 €
55	282.916,78 €
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	90.491,76 €
Dortmund, St. Vincenz Jugendh. Zentrum e.V.	19.762,57 €
Gescher, Erzieh.-u. Pflegeanst. Haus Hall	83.210,82 €
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	47.846,22 €
Warburg, Jugendhilfe Erzb. Paderborn gGmbH	41.605,41 €
60	6.237.690,94 €
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	208.027,04 €
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	112.334,60 €
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	44.725,81 €
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	123.776,09 €
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	349.485,44 €
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	149.779,47 €
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	119.615,55 €
Bonn, Johannes-Schule Bonn e.V.	41.605,41 €
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	140.418,26 €
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	114.414,87 €
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	146.659,07 €
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	75.929,87 €
Dortmund, Freie Waldorfschule	38.485,00 €
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	281.876,65 €
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	60.327,84 €
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	178.903,26 €
Erfstadt, Waldorfschulverein Voreifel	137.297,85 €
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	218.428,40 €
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	86.331,22 €
Gelsenkirchen, Schulverein Raphael-Schule	30.163,92 €
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	165.381,50 €
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	140.418,26 €
Gütersloh, Waldorfschulverein	131.057,04 €
Haan, Freie Waldorf e.V.	134.177,44 €
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	95.692,44 €
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	118.575,42 €
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	244.431,78 €
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	105.053,66 €
Köln, Waldorfschulverein e.V.	156.020,28 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	209.067,18 €
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	104.013,52 €
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	99.852,98 €
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	149.779,47 €
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	217.388,26 €
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	148.739,34 €
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	111.294,47 €
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	146.659,07 €
Sankt Augustin, Waldorfschulverein Sieg-K	138.337,98 €
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	39.525,14 €
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	124.816,23 €
Soest, Freie Waldorfschule Soest e.V.	114.414,87 €
Velbert, Windrather Talschule e.V.	97.772,71 €
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V.	86.331,22 €
Witten, Verein Blote-Vogel	126.896,50 €
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	133.137,31 €
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	54.087,03 €
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	146.659,07 €
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	39.525,14 €
99	410.853,41 €
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	244.431,78 €
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	85.291,09 €
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	81.130,55 €
Gesamtergebnis	758.105.678,09 €